

BE_ZIVILSTRAF BK 2018 529 vom 15. Januar 2019

BE Obergericht, 2019-01-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2018_529

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2018 529 du 15 janvier 2019

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2018 529 del 15 gennaio 2019

Regeste

Anordnung Sicherheitshaft | ZMG Haft (393-c)

Erwägungen

E. 1

Der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und es sei Herr A. _____ aus der Haft zu entlassen.

E. 2

Es seien keine Kosten zu erheben und es sei dem Beschwerdeführer eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen.

E. 3

2. Gemäss Art. 222 i.V.m. Art. 393 Abs. 1 Bst. c der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) können Entscheide über die Anordnung der Sicherheitshaft durch die verhaftete Person mit Beschwerde angefochten werden. Zuständig ist die Beschwerdekammer in Strafsachen (Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die Anordnung der Sicherheitshaft unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 222 und Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer rügt in formeller Hinsicht einen Verstoß gegen Art. 10 und Art. 31 Abs. 1 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV; SR 101) sowie Art. 5 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und der Grundfreiheiten (EMKR; SR 0.101). Es liege keine gesetzliche Grundlage für die Anordnung der Sicherheitshaft vor.

E. 3.2

Ergeht eine gerichtliche Verlängerung einer Massnahme nicht vor Ablauf, stellt sich die Frage nach den Folgen des Fehlens eines gültigen Titels für den Freiheitsentzug. Das Bundesgericht bestätigt, dass die Art. 363 ff. StPO keine besondere Regelung für die Anordnung und Fortsetzung von Sicherheitshaft bei selbständigen nachträglichen Verfahren enthalten. Nach konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind indes die Art. 221 und Art. 229 ff. StPO analog anwendbar (BGE 139 IV 175 E. 1.1 f.; 137 IV 333 E. 2.2 f.; je mit Hinweisen; Urteile des Bundesgerichts 1B_204/2018 vom 15. Mai 2018 E. 1.3; 1B_548/2017 vom 29. Januar 2018 E. 3.1; 1B_487/2017 vom 1. Dezember 2017 E. 2;

1B_270/2017 vom 28. Juli 2017 E. 1.3 und 6; 1B_490/2016 vom 24. Januar 2017 E. 2; 1B_371/2016 vom 11. November 2016 E. 4.6; 6B_834/2016 vom 16. August 2016 E. 1.2; 1B_382/2015 vom 26. November 2015 E. 2.2; 1B_6/2012 vom 27. Januar 2012 E. 2.4). Mithin besteht entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers gemäss mehrfach bestätigter bundesgerichtlicher Praxis eine ausreichende gesetzliche Grundlage für die Anordnung von Sicherheitshaft im selbständigen gerichtlichen Verfahren. Darauf ist nicht zurückzukommen. Was der Beschwerdeführer hinsichtlich des Analogieverbots sowie den Entscheid des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Sachen Borer gegen Schweizerische Eidgenossenschaft vom 10. Juni 2010 (Urteil des EGMR Nr. 22493/06) vorbringt, vermag daran nichts zu ändern. Das Bundesgericht hat festgehalten, dass sich der angerufene Entscheid des Europäischen Gerichtshofes nicht auf die damals noch nicht in Kraft stehende Schweizerische Strafprozessordnung, sondern auf die frühere Strafprozessordnung des Kantons Basel-Stadt bezieht und damit nicht einschlägig ist. Darauf kann verwiesen werden (Urteil des Bundesgerichts 1B_6/2012 vom 27. Januar 2012 E. 2.5; vgl. auch BGE 137 IV 333 E. 2.2.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_834/2016 vom 16. August 2016 E. 1.2).

E. 4

Zu prüfen bleibt, ob die Anordnung der Sicherheitshaft im nachträglichen selbständigen Verfahren auch den materiellen Anforderungen genügt.

E. 4.1

Die Anordnung von Sicherheitshaft setzt voraus, dass ein dringender Tatverdacht in Bezug auf ein Verbrechen oder Vergehen sowie Flucht-, Kollusions- oder Wiederholungsgefahr besteht (Art. 221 Abs. 1 StPO).

E. 4.2

Wird die Sicherheitshaft im Verfahren betreffend Verlängerung der stationären therapeutischen Massnahme angeordnet, entfällt die Prüfung des dringenden Tatverdachts, da eine rechtskräftige Verurteilung bereits vorliegt. Hingegen bedarf es für die Anordnung und die Weiterführung von Sicherheitshaft einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit, dass das Verfahren zu einer Massnahme führt, welche die Sicherstellung des Betroffenen erfordert resp. dass eine solche verlängert wird (vgl. BGE 137 IV 333 E. 2.3.1).

E. 4.3

Der besondere Haftgrund der Wiederholungsgefahr ist gegeben, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass die beschuldigte Person durch Verbrechen oder schwere Vergehen (vgl. dazu BGE 137 IV 84 E. 3.2) die Sicherheit anderer erheblich gefährdet, nachdem sie bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat (Art. 221 Abs. 1 Bst. c StPO). Der Wortlaut von Art. 221 Abs. 1 Bst. c StPO ist auf das ordentliche Untersuchungs- und Hauptverfahren (mit Vortaten und neu zu untersuchenden Delikten) zugeschnitten. Im gerichtlichen Nachverfahren mit bereits rechtskräftig beurteilten Straftaten ist aufgrund einer Rückfallprognose zu prüfen, ob weitere sicherheitsrelevante Verbrechen oder schwere Vergehen (insbesondere Gewaltdelikte) drohen. Bei Sicherheitshaft wegen nachträglichen richterlichen Massnahmenverfahren reicht grundsätzlich der (im Sanktionspunkt nochmals hängige) Gegenstand der bereits erfolgten Verurteilung als Vordelinquenz im Sinne von Art. 221 Abs. 1 Bst. c StPO (vgl. BGE 137 IV 333 E. 2.3.3; nicht amtlich publizierte E. 3.5.1 von BGE 139 IV 175). Ausschlaggebend ist damit die Frage der potentiellen Gefährlichkeit der im Nachverfahren strafprozessual inhaftierten

oder zu inhaftierenden Person (vgl. BGE 137 IV 13 E. 3 f.; 137 IV 333 E. 2.3.3; nicht amtlich publizierte E. 3.5.2 von BGE 139 IV 175). In der Regel erscheint die Gefährdung der Sicherheit anderer umso höher, je schwerer die drohende Tat wiegt. Betreffend die Anforderungen an die Rückfallgefahr gilt hingegen eine umgekehrte Proportionalität. Dies bedeutet, je schwerer die drohenden Taten sind und je höher die Gefährdung der Sicherheit anderer ist, desto geringere Anforderungen sind an die Rückfallgefahr zu stellen. Liegen die Tatschwere und die Sicherheitsrelevanz am oberen Ende der Skala, so ist die Messlatte zur Annahme einer rechtserheblichen Rückfallgefahr tiefer anzusetzen. Zugleich ist daran festzuhalten, dass der Haftgrund der Wiederholungsgefahr restriktiv zu handhaben ist. Hieraus folgt, dass eine negative, d.h. eine ungünstige Rückfallprognose zur Annahme von Wiederholungsgefahr notwendig, grundsätzlich aber auch ausreichend ist (BGE 143 IV 9 E. 2.8 ff.; vgl. zum Ganzen: Urteil des Bundesgericht 1B_548/2017 vom 29. Januar 2018 E. 3.3).

E. 4.4

Nach Art. 59 Abs. 4 StGB beträgt der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug in der Regel höchstens fünf Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach fünf Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich die Gefahr weiterer mit der psychischen Störung des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Verge-

E. 4.5

Die Beschwerdekammer in Strafsachen teilt die Auffassung des Zwangsmassnahmengerichts, wonach die materiellen Voraussetzungen für die Anordnung von Sicherheitshaft im nachträglichen selbständigen Verfahren gegeben sind. Diese werden zu Recht auch vom Beschwerdeführer selbst nicht in Abrede gestellt. Es kann auf die einlässlichen Ausführungen des Regionalgerichts im Antrag auf Anordnung von Sicherheitshaft vom 14. Dezember 2018, S. 3 f., verwiesen werden (vgl. im Detail auch den Antrag der BVD um Verlängerung der stationären therapeutischen Massnahme vom 29. Oktober 2018): Die Vollzugsbehörde hat im Hinblick auf den Verlängerungsantrag A._____ durch Dr. med. E._____ forensisch-psychiatrisch begutachten lassen. Durch das Gutachten vom 16. Juli 2018 und das Ergänzungsgutachten vom 27. September 2018 hat sich gemäss den Bewährungs- und Vollzugsdiensten folgende Beurteilung ergeben: Der Gutachter, die JVA D._____ und die behandelnden Therapeuten hätten übereinstimmend bei A._____ Veränderungen und Therapiefortschritte in den Bereichen Deliktbearbeitung, nachhaltiger Veränderungswunsch und Motivation, das Doppelleben aufzuheben, Eröffnung einer neuen Zukunftsperspektive ohne Sexualität, Motivation zur anhaltenden Einnahme triebdämpfender Medikamente, Reduzierung der hohen sexuellen Triebhaftigkeit durch triebdämpfende Medikation sowie Führung eines detaillierten Sexualtagebuchs, festgestellt. Durch den Gutachter werde die Motivation von A._____, das Doppelleben aufzugeben und auf die Sexualität verzichten zu wollen, als authentisch beurteilt. Auch die JVA D._____ sehe keine Hinweise auf ein Doppelspiel. Bei A._____ habe in den vergangenen Jahren im Massnahmenvollzug zweifellos eine positive Entwicklung stattgefunden. Nichtsdestotrotz liege gemäss dem Gutachter eine homosexuelle Pädophilie vor und es würden sich abgeschwächte akzentuierte dissoziale Züge diagnostizieren lassen. Die behandelnden Therapeuten würden auf eine ähnliche Symptomatik hinweisen, würden diese jedoch als narzisstische Züge einordnen. Der Gutachter weise explizit darauf hin, dass die sexuelle Präferenz der

Pädophilie nicht verändert werden könne. Es könne jedoch durch Unterdrückung des Sexualtriebs sowie der Erarbeitung und Etablierung von Kontrollfunktionen versucht werden, auf sexuelle Handlungen mit Kindern zu verzichten. Obwohl gemäss Gutachter eine gute Beeinflussbarkeit bzw. Therapiefähigkeit gegeben sei, sei aufgrund des bisherigen Verlaufs mit 20-jähriger ausgelebter Pädosexualität hinter einer betont prosozialen Fassade jedoch davon auszugehen, dass eine langjährige Therapie erforderlich sein werde. Der Gutachter rechne aktuell mit einer Zeitdauer von weiteren 5 Jahren. Mit Blick auf das durch A. _____ über Jahre geführte Doppelleben seien nun eine komplette Aufgabe von diesem und ein völlig neuer Lebensentwurf erforderlich, um nicht erneut in altbekannt Muster und Delinquenzschemen zu verfallen. Die Vollzugsbehörde teile daher die Einschätzung des Gutachters und der behandelnden Therapeuten und gehe von einer weiteren langjährigen Therapieerfordlichkeit aus. Trotz der bisherigen Therapieerfolge sei das Rückfallrisiko für einschlägige Delinquenz als nach wie moderat bis hoch einzustufen. Angesichts der vorliegenden Aktenlage, insbesondere des Gutachtens von Dr. med. E. _____ vom 16. Juli 2018 (inkl. Ergänzung vom 27. September 2018), des Führungsberichts der JVA D. _____ vom 1. Oktober 2018 sowie des Therapieberichts der Psychiatrischen Dienste F. _____ vom 16. Oktober 2018, erscheint es bei summarischer Prüfung und ohne dem erkennenden Sachgericht vorzugreifen, wahrscheinlich, dass die über den Beschwerdeführer angeordnete

E. 4.6

Gestützt auf die summarisch überprüfte Aktenlage ist zudem weiterhin von einer ungünstigen Rückfallprognose des Beschwerdeführers bezüglich strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität auszugehen. Der Beschwerdeführer wurde wegen mehrfacher sexueller Nötigung, mehrfacher versuchter und vollendeter Schändung, mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern, Zugänglich-Machens von Pornografie, mehrfacher Herstellung und Versendung von Pornografie und

E. 5

den begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme um jeweils höchstens fünf Jahre anordnen.

E. 5.1

Die Haft muss verhältnismässig sein. Es kann analog auf Art. 212 Abs. 2 Bst. c StPO verwiesen werden. Demnach sind freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen nach Art. 237 StPO zum gleichen Ziel führen. Darüber hinaus hat eine in Haft gehaltene Person gemäss Art. 5 Ziff. 3 EMRK Anspruch darauf, innert einer angemessenen Frist abgeurteilt oder während des Verfahrens aus der Haft entlassen zu werden. Dass eine an sich rechtmässige Haft nicht übermässig lange dauern darf, ergibt sich aus dem Verfassungsrecht der persönlichen Freiheit. Eine übermässige Haft liegt dann vor, wenn die Haft die mutmassliche Dauer der zu erwartenden Strafe übersteigt (BGE 133 I 168 E. 4.1).

E. 5.2

Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die vom Beschwerdeführer bislang in Untersuchungshaft und im stationären Massnahmenvollzug verbrachte Zeit die Dauer der aufgeschobenen Freiheitsstrafe von 9.5 Jahren noch nicht erreicht hat und die Vollzugsbehörde zudem eine Verlängerung der stationären Massnahme um fünf Jahre beantragt hat, gewahrt. Die Dauer der

Sicherheitshaft von sechs Monaten rückt auch nicht in gefährliche Nähe der zu erwartenden Verlängerungsdauer der Massnahme, zumal auch der Beschwerdeführer selbst eine Verlängerung der Massnahme um ein Jahr beantragt hat. Ersatzmassnahmen, die in gleicher Weise geeignet wären, die vom Beschwerdeführer ausgehende Gefahr für die Sicherheit Dritter zu bannen, wie die Fortführung des aktuellen Settings, sind momentan nicht ersichtlich.

E. 5.3

Die im Raum stehende Frage einer möglichen baldigen Verlegung des Beschwerdeführers in ein offenes Massnahmenzentrum (JVA G. _____) stellt eine Vollzugsfrage da. Diese gilt es vorliegend nicht zu beurteilen (vgl. Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 18 327 vom 16. August 2018 E. 4.4, bestätigt vom Bundesgericht mit Urteil 1B_433/2018 vom 4. Oktober 2018 E. 6; vgl. Art. 1 Abs. 2 Bst. a des Gesetzes über den Justizvollzug [JVG; BSG 341.1], wonach sich der Vollzug der Sicherheitshaft mangels anderweitiger Regelungen in der StPO nach dem JVG richtet, sowie Art. 24 Abs. 3 der Verordnung über den Justizvollzug [JVV; BSG 341.11], wonach die BVD den Vollzugsort bestimmt; vgl. ebenso die Aktennotiz der BVD vom 12. November 2018, wonach sich im aktuellen Setting nichts

E. 6

stationäre therapeutische Massnahme verlängert wird. Der Gutachter Dr. med. E. _____ spricht sich klar für eine Verlängerung der stationären Massnahme (um fünf Jahre) aus, wobei aufgrund der ausgeprägten Neigung zum Doppelleben und zum Hintergehen eines Helfernetzes dem Faktor der langfristigen Kontrolle auch bei scheinbar günstigem Verlauf Rechnung getragen werden sollte. Noch ausstehend sei die Überprüfung der Triebdämpfung im Rahmen alltagsnaher Situationen bei regelmässigem Kinderkontakt im Rahmen von Ausgängen. Daneben habe die Entwicklung eines neuen Lebenskonzepts gerade erst begonnen. Die Idee des Beschwerdeführers, zukünftig in einem Kloster leben zu wollen, sollte gemäss Dr. med. E. _____ therapeutisch bearbeitet werden. Es sei noch offen, ob es sich um einen gangbaren Weg handle. Auch betreffend die triebsenkende Medikation, auf welche der Beschwerdeführer eventuell noch mehrere Jahrzehnte angewiesen sein werde, würden sich noch therapeutische Themenbereiche ergeben. Der Gutachter erachtet einen Übertritt in den offenen Vollzug, namentlich in die JVA G. _____, per sofort für möglich. Das dortige Stufenkonzept sei aus aktueller Sicht vorsichtiger, d.h. langsamer umzusetzen. Mithin befürwortet er eine langfristige Weiterführung der stationären therapeutischen Massnahme in einem offenen Vollzug mit schrittweisen, sorgfältig zu überprüfenden Vollzugsöffnungen (vgl. im Detail für den Zeithorizont der Vollzugsöffnungen die Ergänzung zum Gutachten von Dr. med. E. _____ vom 27. September 2018). Gleichermassen führen auch die behandelnden Therapeuten im Bericht vom 16. Oktober 2018 zusammenfassend aus, dass zwar an den problematischen Persönlichkeitszügen gearbeitet worden sei, Einsichten und Verhaltensänderungen aber noch in den Anfängen stünden, insbesondere im Bereich der narzisstischen Anteile. Es seien weitere Vollzugslockerungen indiziert, um Übungsfelder zu schaffen, in denen der Beschwerdeführer weitergehende Erfahrungen sammeln und Gelerntes anwenden könne. Nur anhand von Informationen aus Situationen mit schrittweise grösserer Eigenverantwortung könne eingeschätzt werden, wie und ob der Beschwerdeführer Werkzeuge, Ressourcen und Motivation für ein deliktfreies Leben überdauernd anwenden und aufweisen könne. Sowohl der Gutachter als auch die psychiatrischen Dienste F. _____

sprechen sich demnach für eine Verlängerung der stationären therapeutischen Massnahme aus, um die eingeschliffenen Verhaltensmuster und tiefsitzenden problematischen Persönlichkeitszüge weiter bearbeiten zu können. Der Beschwerdeführer befindet sich erst am Anfang des progressiven Vollzugssystems. Die bisher erreichten Therapiefortschritte müssen nun auch in einem alltagsnäheren Setting mit grösseren Belastungen und ohne lückenlose Kontrolle angewandt und überprüft werden. Hierfür bedarf es der Verlängerung der stationären therapeutischen Massnahme. Auch vom Beschwerdeführer selbst wird eine Verlängerung, wenn auch nur um ein Jahr, beantragt (vgl. seine Stellungnahme vom 5. Dezember 2018 im Verfahren PEN 18 422).

E. 7

mehrfachen Verabreichens von gesundheitsgefährdenden Stoffen an Kindern schuldig erklärt. Tatzeitnah hat gemäss dem Gutachter Dr. med. E. _____ ein sehr hohes Rückfallrisiko für einschlägige sexuelle Übergriffe an Kindern bestanden. Aktuell hätten sich zwar deliktpräventive Therapieerfolge feststellen lassen, die das Risiko für eine weitere Delinquenz reduzieren und kurzfristig und im aktuellen Rahmen von Lockerungen sei das Risiko für sexuelle Übergriffe als niedrig bis moderat einzuschätzen. Indes sei langfristig ohne weitere Therapieerfolge und bei aktueller Entlassung auf freien Fuss weiterhin von einem zumindest moderaten bis hohen Rückfallrisiko auszugehen. Kinder sind besonders schützenswert. Das Rechtsgut der Gefährdung der sexuellen Entwicklung Unmündiger wiegt hoch (BGE 143 IV 9 E. 3.2). Angesichts dessen und gestützt auf die gutachterliche Einschätzung ist die Wiederholungsgefahr (Art. 221 Abs. 1 Bst. c StPO) daher weiterhin zu bejahen. 5.

E. 8

ändere, es laufe alles weiter wie bisher und auch das laufende Verfahren um Verlegung werde davon nicht tangiert bzw. nicht verzögert [Akten Nr. PEN 18 422]). Soweit das Zwangsmassnahmengericht in Ziffer 3 des angefochtenen Entscheides bestimmte, der Beschwerdeführer verbleibe bis zum endgültigen Entscheid über den weiteren Verlauf der Massnahme bzw. bis zum Ablauf der angeordneten Sicherheitshaft in der JVA D. _____ in aktuellem Setting, war es hierfür nicht zuständig. Ziffer 3 des angefochtenen Entscheides ist daher – auch wenn es vom Beschwerdeführer nicht gerügt wurde – von Amtes wegen aufzuheben. 6. Nach dem Gesagten ist die Anordnung der Sicherheitshaft für sechs Monate rechtmässig. Die hiergegen erhobene Beschwerde ist abzuweisen. Ziffer 3 des Entscheides des Zwangsmassnahmengerichts vom 20. Dezember 2018 ist von Amtes wegen aufzuheben. 7. Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'500.00, dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Aufhebung von Ziff. 3 des angefochtenen Entscheides von Amtes wegen hat keinen ausscheidungswürdigen Aufwand verursacht. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers für seine Aufwendungen im Beschwerdeverfahren ist durch das urteilende Gericht im Endentscheid festzusetzen (Art. 135 Abs. 2 StPO).

E. 9

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.